

RzF - 1 - zu § 88 Nr. 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 23.01.1969 - F III 245/67

Leitsätze

1. Nach § 88 Nr. 3 FlurbG kann eine vorläufige Anordnung im Gegensatz zum Normfall zur Regelung fremder Interessen erlassen werden.
2. Dringende Gründe werden jedoch nicht anders als in einem Verfahren nach § 1 FlurbG auch im Verfahren nach § 87 ff. für den Erlaß einer vorläufigen Anordnung vorausgesetzt.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt RzF - 3 - zu § 86 Abs. 1 FlurbG (a.F.).